



Checkliste „Fachkräfte mit akademischer Heilberufsausbildung“ (§ 18b AufenthG)

Diese Checkliste soll Ihnen dabei helfen, die von der Zentralen Stelle für die Einwanderung von Fachkräften benötigten Unterlagen und Dokumenten für die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens bereits vor Antragstellung zu beschaffen. Sie soll eine erste Orientierungshilfe sein. Die beteiligten Stellen können bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

Eine Bearbeitung Ihres Antrages ist nur möglich, wenn Sie die Unterlagen vollständig zum Antrag auf Einleitung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens vorgelegt haben.

Wichtig: Sämtliche Dokumente, die nicht in der deutschen Sprache abgefasst sind, sind grundsätzlich ins Deutsche zu übersetzen. Die Übersetzungen können in Deutschland oder im Ausland von einem in Deutschland öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigt werden. Eine Übersicht über öffentlich bestellte oder beeidigte Dolmetscher oder Übersetzer finden Sie auf www.justiz-dolmetscher.de.

Die Kopien der Personenstandsunterlagen müssen immer in beglaubigter Form vorgelegt werden. Sofern Sie die anderen benötigten Dokumente und Nachweise als einfache Kopie vorlegen, können z.B. von der Bundesanstalt für Arbeit amtlich beglaubigte Kopien nachgefordert werden.

Die unter Ziffer 1, 2 und 4 genannten Unterlagen können der Zentralen Stelle für die Einwanderung von Fachkräften auch elektronisch übermittelt werden. Unter Ziffer 3 gelistete Unterlagen bitten wir uns per Post zuzusenden. Sie werden von den Anerkennungsstellen nur in postalischer Form bearbeitet.

Allgemeines

- Fachkraft besitzt eine **Drittstaatsangehörigkeit**
(Ausländer eines Drittstaates sind diejenigen Staatsangehörigen, die nicht Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der EU, der EWR-Staaten (Norwegen, Island sowie Liechtenstein) sowie nicht Schweizer Staatsangehörige sind.
- aktueller Aufenthaltsort der Fachkraft im **Ausland**
Das beschleunigte Fachkräfteverfahren betrifft nicht Fachkräfte, die bereits in Deutschland leben.
- Visum bei einer deutschen Auslandsvertretung und Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit wurden noch nicht beantragt
Durch eine sog. Vorabzustimmung wird eine beschleunigte Terminvergabe zur Visumbeantragung erreicht. Hat die Fachkraft bereits einen Visumantrag bei der deutschen Auslandsvertretung gestellt, wird keine weitere Beschleunigung erzielt.
- eine Beratung zur Berufszulassung der ausländischen Berufsausbildung wurde in Anspruch genommen oder wird gewünscht
Die Aufnahme oder Ausübung des akademischen Heilberufs ist durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden. Eine volle Anerkennung der ausländischen Berufsausbildung und anschließende Berufszulassung sind daher notwendig, um den jeweiligen Beruf in Deutschland ausüben zu dürfen.

1. Generelle Unterlagen

- Farbkopie der Namensseite des anerkannten und gültigen **Passes oder Passersatzes** der Fachkraft
- Vollmacht** der Fachkraft auf den Arbeitgeber, mit der Erlaubnis zur Erteilung einer Untervollmacht sowie
- ggfs. **Untervollmacht** des Arbeitgebers auf den Unterbevollmächtigten
- Arbeitsvertrag oder **konkretes Arbeitsplatzangebot**
Es sollte bereits ein Arbeitsvertrag vorliegen bzw. Abschluss des Arbeitsvertrages ist nur noch von der Erteilung des Aufenthaltstitels abhängig und muss vom AG unterschrieben sein.
- Angemessene **Altersversorgung** (nur wenn die Fachkraft das 45. Lebensjahr bereits vollendet hat bzw. im Verfahren vollendet)
Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft ist in der Regel ab dem vollendeten 45. Lebensjahr der Besitz einer angemessenen Altersversorgung notwendig. Das Gehalt muss deshalb mindestens 55 Prozent der jährlichen Bemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung entsprechen. Derzeit entspricht dies einem monatlichen Einkommen von mindestens 3.877,50 Euro brutto (2022). Das Gehalt kann niedriger sein, wenn bereits aus anderen öffentlichen oder privaten Quellen eine angemessene Altersvorsorge sichergestellt ist.

Anmerkungen / Notizen:

2. Zusätzliche Unterlagen

- Nachweis über den **Hochschulabschluss** inklusive Modulübersicht
in Farbkopie, ggfs. in der Sprache des Herkunftslandes **und** in deutscher Übersetzung von öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetschern oder Übersetzern
- ggfs. Nachweis über die Anerkennung des Hochschulabschlusses
 - Auszug aus der Datenbank **Anabin** (Hochschule und Hochschulabschluss)
 - individuelle Zeugnisbewertung der **Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen**
- soweit bereits vorliegend: deutsche **Berufsausübungserlaubnis bzw. Approbation**
Akademische Heilberufe sind in Deutschland reglementiert. Es muss das Vorliegen dieser Erlaubnis bzw. deren Zusage vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nachgewiesen werden.
- Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis**
Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung kann in der Regel nur erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat. Die Bundesagentur für Arbeit kann ggfs. weitere Unterlagen und Nachweise anfordern

3. Zusätzliche Unterlagen für die Berufszulassung

Bitte berücksichtigen Sie diese Ziffer, wenn die Fachkraft keinen deutschen Hochschulabschluss besitzt und bisher keine Berufszulassung in Deutschland beantragt wurde.

Die Aufnahme oder Ausübung des akademischen Heilberufs ist durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden. Eine volle Anerkennung der ausländischen Berufsausbildung und anschließende Berufszulassung sind daher notwendig, um den jeweiligen Beruf in Deutschland ausüben zu dürfen.

Es besteht die Möglichkeit, nur mit einer befristeten Berufserlaubnis eine Beschäftigung in Deutschland aufzunehmen. Ziel ist jedoch die Approbation.

Die folgende Auflistung berücksichtigt die zwei Arten der Berufszulassung.

- Geburtsurkunde / Abstammungsurkunde** oder **Auszug aus dem Familienbuch der Eltern** in beglaubigter Kopie.
Gegebenenfalls Nachweis in beglaubigter Kopie über eine **Namensänderung** (z. B. *Heiratsurkunde*), sofern der geführte Name von der Geburtsurkunde abweicht.
- Gültiger **Identitätsnachweis** (Reisepass oder Personalausweis) in beglaubigter Kopie
- Lückenloser und eigenhändig unterschriebener **Lebenslauf**
tabellarische und chronologische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten unter Angabe der Zeiträume (Monat/Jahr) unter Beifügung der entsprechenden Nachweise (z. B. Arbeitszeugnisse, Weiterbildungslogbuch)
- Nachweise über die **abgeschlossene Ausbildung** in beglaubigter Kopie
Ausbildungsnachweis (z. B. Diplom), gegebenenfalls weitere (landesspezifische) Nachweise, Übersicht über die während des Studiums absolvierten Fächer mit Stundenzahl und Noten, gegebenenfalls Nachweis über abgeleistete Pflichtpraktika
- Unbedenklichkeitsbescheinigung** "Certificate of good standing" in beglaubigter Kopie
Aus all den Ländern, in denen die Heilberufstätigkeit **in den letzten fünf Jahren** bereits ausgeübt wurde. Diese Bescheinigung darf bei Antragseingang **nicht älter als drei Monate** sein und wird in der Regel von den jeweiligen Berufsvertretungen ausgestellt. Die Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung ist **nicht erforderlich, wenn** derzeit über eine von einer deutschen Behörde ausgestellten Berufserlaubnis verfügt wird.
- ggfs. Kopie der von einer deutschen Behörde erteilten **Berufserlaubnis**
- Falls vorhanden ansonsten auf gesonderte Anforderung:
Sprachzertifikat mit dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen eines durch eine Mitgliedsinstitution der „Association of Language Testers in Europe“ (ALTE) anerkannten Sprachinstituts.

Es muss sich um ein standardisiertes Testverfahren handeln, mit dem bescheinigt wird, dass die vier Bereiche Leseverstehen, Hörverstehen, schriftlicher Ausdruck und mündlicher Ausdruck erfolgreich bestanden wurden. Das Zertifikat sollte nicht älter als ein Jahr sein.

Dies trifft derzeit für Zertifikate folgender Anbieter – unabhängig vom Prüfungsort – zu:

- Goethe-Institut e.V.,
- telc GmbH,
- Österreichisches Sprachdiplom (ÖSD),
- TestDaF-Institut e.V. (Institut der Fernuniversität Hagen und der Ruhr-Universität Bochum; Sprachprüfungsniveau erst ab Stufe „B2“ GER).
- ECL Prüfungszentrum (Träger der Prüfungen, Prüfung erfolgt durch AFU GmbH)

Es ist auch eine Fachsprachenprüfung in Deutschland auf dem Sprachniveau **C1** abzulegen.

Ärztliches Attest im Original

Versehen mit einem Praxis- oder Klinikstempel sowie ausgestellt und unterschrieben von einer/einem in Deutschland oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz niedergelassenen Allgemeinmedizinerin/Allgemeinmediziner oder internistisch tätigen Ärztin/Arzt. (Sollte der Praxis- oder Klinikstempel nicht in deutscher Sprache vorliegen, ist eine deutsche Übersetzung des Stempels erforderlich).

Es darf bei Einreichung **nicht älter als drei Monate** sein und muss nicht bereits bei Antragstellung vorgelegt, sondern kann auch bis zum Abschluss des Verfahrens nachgereicht werden. Wir empfehlen in diesem Fall aus aufenthaltsrechtlichen Gründen allerdings zusätzlich vorab die Einholung und Einreichung eines Attests einer Ärztin bzw. eines Arztes im Herkunftsstaat, um die gesundheitliche Geeignetheit zur Ausübung des Heilberufs abzuklären.

Nachweis der **Straffreiheit**

Vorlage von Strafregisterauszügen aus allen Ländern, in denen sich die Fachkraft **in den letzten fünf Jahren** länger als **sechs Monate** aufgehalten hat. Die Strafregisterauszüge dürfen bei Antragseingang **nicht älter als drei Monate** sein. Benötigt werden diese Auszüge jeweils in beglaubigter Kopie.

zusätzlich für die Approbation

Curriculum/Studienbuch im Original

Das Curriculum kann im Rahmen des Approbationsverfahrens nur anerkannt werden, wenn dieses entweder in englischer Sprache verfasst wurde oder wenn der originalsprachigen Fassung eine deutsche Übersetzung beigelegt ist. Es kann nur berücksichtigt werden, wenn diesem eine Bestätigung der Universität beigelegt ist, aus der hervorgeht, dass das dort beigelegte Curriculum das persönlich absolvierte Studium betrifft. Das Bestätigungsschreiben der Universität ist an das Curriculum zu heften und die Heftung mit einem Stempel/Siegel der Universität zu versehen. Aus dem Curriculum soll die **Beschreibung der Inhalte und Lehrziele der absolvierten Fächer** hervorgehen. Nur durch einen konkreten Vergleich des Curriculums mit den deutschen Studien- bzw. Ausbildungsordnungen kann die Frage der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands mit der Gewähr der Richtigkeit und abschließend geklärt werden.

Nachweis über die **Berechtigung zur Ausübung des Heilberufs** im Ausbildungs- und/oder Herkunftsstaat in beglaubigter Kopie

Nachweise über Tätigkeiten im Heilberuf in beglaubigter Kopie
in Form von qualifizierten Arbeits- und Weiterbildungszeugnissen (z. B. Weiterbildungslogbuch) von allen bisherigen Arbeitgebern

Anmerkungen / Notizen:

4. Familiennachzug im beschleunigten Fachkräfteverfahren

Sollen gemeinsam mit der Einreise der Fachkraft auch Familienangehörige, also Ehegatten und minderjährige ledige Kinder, einreisen, wird dieser Familiennachzug im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens mitgeprüft und in die Vorabzustimmung einbezogen, wenn die Einreise im zeitlichen Zusammenhang erfolgt.

Im beschleunigten Fachkräfteverfahren erfolgt die Einreise von Familienangehörigen im zeitlichen Zusammenhang, wenn sie innerhalb von sechs bis zwölf Monaten nach der Einreise der den Nachzug vermittelnden Fachkraft, je nach Gültigkeitsdauer des Visums der Fachkraft, erfolgt.

Der Familiennachzug nach §§ 27 ff AufenthG ist Teil des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a Absatz 4 AufenthG und damit auch hinsichtlich der Gebühr inkludiert.

Vollmacht Familiennachzug Ehepartner

Die Ehe muss auch in Deutschland Rechtsgültigkeit haben. Ehen nach Stammesrecht oder sonstige Eheschließungen mit nicht-staatlicher Anerkennung können nicht anerkannt werden und ermöglichen keinen Nachzug.

Beim Nachzug eines gleichgeschlechtlichen Lebenspartners muss es sich um eine »eingetragene Lebenspartnerschaft« im Sinne des deutschen Lebenspartnerschaftsgesetzes oder um eine nach ausländischem Recht staatlich anerkannte Lebenspartnerschaft handeln.

Vollmacht Familiennachzug Kind

Die Kinder müssen minderjährig sein, d. h. sie dürfen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zudem dürfen sie nicht verheiratet, geschieden oder verwitwet sein.

Farbkopie des **Nationalpasses** des Ehegatten

Farbkopie des **Passes** des Kindes oder Passes, in dem das Kind eingetragen ist

Nachweis über **einfache Sprachkenntnisse (Niveau A1)** für Ehegatten

Heiratsurkunde / Nachweis der eingetragenen Lebenspartnerschaft in der Heimatsprache mit Übersetzung in dt. Sprache oder **Internationale Heiratsurkunde**

Geburtsurkunde des Kindes

Anmerkungen / Notizen:

Kontakt

Wir sind für Sie erreichbar per

E-Mail: zsef@reg-mfr.bayern.de

Internet: www.zsef.bayern.de

Telefon: +49 (0)911 2352-211

Montag, Mittwoch, Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr

Dienstag und Donnerstag von 13 Uhr bis 16 Uhr

Fax: +49 (0)981 53-982299

Ihre Unterlagen können Sie uns gerne bequem per E-Mail zukommen lassen.

Wir freuen uns darauf mit Ihnen in Kontakt zu treten!